

Satzung

der

PSITA eG - Public Sector IT Alliance

20. Juni 2024

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand	1

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Kündigung	2
§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens	3
§ 6 Ausschluss	3
§ 7 Auseinandersetzung	4
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

A. Der Vorstand

§ 10 Leitung der Genossenschaft	6
§ 11 Vertretung	7
§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	7
§ 13 Zusammensetzung und Willensbildung	8

B. Die Generalversammlung

§ 14 Ausübung der Mitgliedsrechte	9
§ 15 Frist und Tagungsort	9
§ 16 Einberufung und Tagesordnung	10
§ 17 Versammlungsleitung	11
§ 18 Bevollmächtigter	11
§ 19 Gegenstände der Beschlussfassung	11
§ 20 Mehrheitserfordernisse	12
§ 21 Entlastung	13
§ 22 Abstimmungen und Wahlen	13
§ 23 Auskunftsrecht	14
§ 24 Versammlungsniederschrift	14
§ 25 Teilnahme des Verbandes	16

§ 25a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

§ 25 b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

§ 25 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzveranstaltung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 26 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 16

§ 27 Gesetzliche Rücklage 17

§ 28 Andere Ergebnisrücklagen 17

§ 29 Kapitalrücklage 17

§ 30 Nachschusspflicht 17

V. RECHNUNGSWESEN

§ 31 Geschäftsjahr 17

§ 32 Jahresabschluss und Lagebericht 18

§ 33 Genossenschaftliche Rückvergütung 18

§ 34 Verwendung des Jahresüberschusses 18

§ 35 Deckung eines Jahresfehlbetrages 19

VI. LIQUIDATION

§ 36 Liquidation 19

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 37 Bekanntmachung 19

VIII. GERICHTSSTAND

§ 38 Gerichtsstand 20

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 39 Mitgliedschaften 20

X. BESONDERE PRÜFUNGSRECHTE

§ 40 Besondere Prüfungsrechte 20

I.
Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet:
PSITA eG – Public Sector IT Alliance
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Gründungsmitglieder sind
- das Land Hessen
 - die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - die Goethe-Universität Frankfurt am Main, Stiftung des öffentlichen Rechts

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen und -Produkten sowie Einkaufskooperationen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Leistungen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Zweckverbände. Darüber hinaus können auch juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden, soweit und solange sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts sind und an ihnen keine private Kapitalbeteiligung besteht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
 - b) die Zulassung durch die Generalversammlung.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 12 Abs. 3 Buchst. d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

§5

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - d) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - e) wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und deren Auflösung oder Erlöschen beschlossen und wirksam geworden ist.
- (2) Für den Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands sein.
- (6) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§7

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) nach eigenem Ermessen die Einrichtungen und Angebote der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen oder in Anspruch zu nehmen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 23 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen (§ 16 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 16 Abs. 2);
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates (soweit gebildet) hierzu zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) die geltenden allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- f) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 29) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wurde;
- g) einen laufenden Beitrag zu entrichten, soweit ein solcher von der Generalversammlung festgesetzt wurde;
- h) Die Mitglieder nach § 1 Abs. 3 sind im Rahmen ihrer Kapazitäten verpflichtet auf Anforderung des Vorstands im Bedarfsfall Nebenbeschaffungsleistungen zur Durchführung von Vergabeverfahren der Genossenschaft zu erbringen. Die dem Mitglied hierdurch entstehenden Kosten werden durch die Genossenschaft ersetzt.
- i) Für die Mitglieder besteht keinerlei Abnahmeverpflichtung hinsichtlich der von der Genossenschaft angebotenen Produkte und Leistungen.

III. Organe der Genossenschaft

A. DER VORSTAND

§ 10

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

§ 11

Vertretung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (Einzelvertretung). Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch die Satzung oder die Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere
- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und Lagebericht aufzustellen und der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - d) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 13

Zusammensetzung und Willensbildung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen; in diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Bestellung entweder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds sind oder ausdrücklich zur Vertretung in den Organen der Genossenschaft bevollmächtigt sind. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Neubestellung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Nachfolger bestellt werden kann; es sei denn, dass

ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

B. Die Generalversammlung

§ 14

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile erwirbt.
- (3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 15

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.
- (3) Eine Teilnahme an der Generalversammlung kann auch per Audio- und Videostreaming erfolgen. Einzelheiten regeln die §§ 25a – c.

§ 16

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch mittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.

- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist in Textform abgesendet worden sind.

§ 17

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 18

Bevollmächtigter

- (1) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 19

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
- a) Änderungen der Satzung;
 - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - f) Festsetzung der Beschränkungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes.
 - g) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschafts- und Finanzplans einschließlich Stellenplan
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Errichtung von Gebäuden (mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr);

- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten von 25.000,00 Euro oder mehr;
- j) Verzicht auf Forderungen, soweit die Forderung im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt
- k) die Gründung und die Errichtung von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen;
- l) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- m) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall Euro 25.000,00 € übersteigt.
- n) Grundsätze der Geschäftspolitik;
- o) der Abschluss von Verträgen von besonderer, über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
- p) die Übertragung von Geschäftsanteilen;
- q) die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs sowie der Ausschluss eines Mitglieds

§ 20

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder andere Voraussetzungen vorschreibt.

§ 21

Entlastung

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

§ 22

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei geheimer Wahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl offendurchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (8) Beschlussfassung der Generalversammlung im Umlaufverfahren
 - a) Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstand(s) und des Bevollmächtigten können Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Generalversammlung schriftlich gefasst werden.
 - b) Dem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung eines Stimmzettels mitzuteilen. Als gültig abgegebene Stimme wird der Stimmzettel anerkannt, der unter Kenntlichmachung der Stimmabgabe vom Mitglied unterschrieben (bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die zur Vertretung befugten Personen) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen durch die Genossenschaft zurückgesandt worden ist. Nicht ausgefüllte oder nicht unterschriebene Stimmzettel sind ungültig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist das Eingangsdatum bei der Genossenschaft.
 - c) Der Genossenschaft bleibt es vorbehalten, Erläuterungen zu den vorgesehenen Beschlüssen und eventuelle Anlagen zum Zeitpunkt des Versandes des Beschlussverfahrens den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrückliche Anforderung in Textform kann das Mitglied die Unterlagen auf Kosten der Genossenschaft in Textform (wahlweise per Brief, Fax oder Email) zugesandt erhalten. Die Abstimmungsfrist nach Abs. 2 wird hierdurch nicht verlängert.
 - d) Das Mitglied hat im Umlaufverfahren seine Stimme höchstpersönlich abzugeben. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 23

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf insbesondere verweigert werden
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) soweit es sich um personenbezogene oder arbeitsvertragliche Angelegenheiten mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 24

Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2)

Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 25a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 25a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 25a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 25a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

(4) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(5) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 25

Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 25a

Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

(1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

(2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 14 Abs. 3) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 25b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 25a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25c

Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
- b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV.

Eigenkapital und Haftsumme

§ 26

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 1.000.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

- (4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Eine Aufrechnung gegen die geschuldete Einzahlung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.

§ 27

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 28

Andere Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnismrücklage gebildet werden, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

§ 29

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 35).

§ 30

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V.

Rechnungswesen

§ 31

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 32

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. c den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen

sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 33

Genossenschaftliche Rückvergütung

Der Vorstand beschließt vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 34

Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 27, 28) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

§ 35

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlustes herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI.

Liquidation

§ 36

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII.

Bekanntmachungen

§ 37

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich für die Genossenschaft oder ihre Mitglieder erforderlich) und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

- (2) Ist die Bekanntmachung nach Abs. 1 unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 38

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 39

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband e.V.

X. Besondere Prüfungsrechte

§ 40

Den Mitgliedern stehen die ihnen aus § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zustehenden Rechte zu. Den für das jeweilige Mitglied zuständigen Prüfungsorganen werden die in § 54 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.